WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und zur Bezirkstagswahl am Sonntag, den 08. Oktober 2023

- 1. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde Weßling ist in folgende sechs Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
0001	Hort Hochstadt	Erdgeschoss rechts, Dorfstraße 2, 82234 Weßling, OT Hochstadt	ja
0002	Grundschule Oberpfaffenhofen	Erdgeschoss – links, Georg-Schmid-Weg 5, 82234 Weßling, OT Oberpfaffenhofen	ja
0003	Grundschule Oberpfaffenhofen	Erdgeschoss – rechts, Georg-Schmid-Weg 5, 82234 Weßling, OT Oberpfaffenhofen	ja
0004	Grundschule Weßling	Erdgeschoss – links, Schulstraße 1, 82234 Weßling	nein
0005	Grundschule Weßling	Erdgeschoss – rechts, Schulstraße 1, 82234 Weßling	nein
0006	Grundschule Weßling	Theaterraum, Schulstraße 1, 82234 Weßling	ja

- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, in einem Klassenzimmer im 1. Obergeschoss der Grundschule Weßling im Georg-Schmid-Weg 5 82234 Weßling, Ortsteil Oberpfaffenhofen, in einem Klassenzimmer im 1. Obergeschoss der Grundschule Weßling in der Schulstraße 1, 82234 Weßling und in einem Zimmer im Erdgeschoss (links) des Horts in der Dorfstraße 2, 82234 Weßling, Ortsteil Hochstadt zusammen.
- 4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkstagswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin / dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin / der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**).
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkstagswahl** für die Wahl einer Bezirkstagsrätin oder eines Bezirkstagsrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkstagswahl** für die Wahl einer Bezirkstagsrätin oder eines Bezirkstagsrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin / Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin

bzw. welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerber sie / er ihre / seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen möchte, erhält von der Gemeinde auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkstagswahl (blau).
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkstagswahl (blau).
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkstagswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der **Briefwahl** müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens** am **08. Oktober 2023 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Gemeind Weßling, 26.09.2023

Wahlleiter

Görlitz

angeschlagen am: 27.09.2023 abgenommen am:

veröffentlicht am: 27.09.2023 im / in der: www.gemeinde-wessling.de